

Vorlage Nr.: 70/061		05.11.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	23.11.2001	2
Kreisausschuss	Dez. V	10.12.2001	8
Kreistag	Dez. V	17.12.2001	10

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen

Einheitliche Gebühr und einheitliche Entgelte für das Jahr 2002

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der für das Jahr 2002 tatsächlich anfallenden Kosten für die Abfallwirtschaft und einer Entnahme aus der Gebührenrücklage von 892.000,- € die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektroschrotts (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten auf 146,00 €/t festzusetzen (Anlage 1)
 2. Der Kreistag beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen.
 3. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 4.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht	gez. Plücker	gez. Scholze	gez. Schnipper
14	gez. König			
20	gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

4. Das einheitliche Entgelt für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 104,40 €/t (90,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Jahr 2002 festgesetzt.
5. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwertbaren Abfälle wird für das Jahr 2002 das einheitliche Entgelt entsprechend Anlage 5 festgesetzt.
6. Für die sonstigen dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Recklinghausen unterliegenden Abfälle wird für das Jahr 2002 das Entgelt entsprechend Anlage 6 erhoben.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Vorbemerkung:

Soweit auf Entgelte aus Vorjahren Bezug genommen wird, sind die Beträge aus Gründen der Vergleichbarkeit auf € umgerechnet worden. Dieses gilt auch für die Angaben in den beigefügten Anlagen.

Zu 1:

Grundlage für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2002 angegebenen Abfallmengen und die von der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), der Stadt Gladbeck und der Stadt Haltern kalkulierten Kosten für die einzelnen Entsorgungsanlagen.

Die kalkulierten Kosten für die Abfallwirtschaft steigen für das Jahr 2002 gegenüber den kalkulierten Kosten des Jahres 2001 von 148,16 €/t auf 150,68 €/t. Die Kostenerhöhung von 2,52 €/t (1,70 %) begründet sich insbesondere durch erhöhte Kosten im Verbund RZR /ZDE. Demgegenüber stehen Kostensenkungen beim Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten, bei der Umladeanlage Haltern sowie bei den Problemabfällen aus Haushalten.

Die speziellen Entsorgungskosten im Verbund RZR / ZDE sind als Mischpreis mit 124,55 €/t (Vorjahr 119,67 €/t) jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer angesetzt worden. Das kalkulierte Entgelt im RZR für das Jahr 2002 beträgt bei einer Anlieferungsmenge von rd. 196.000 t durch die Vertragskörperschaften 134,95 €/t.

Für die ZDE ist eine Anlieferungsmenge aus den Vertragskörperschaften von rd. 23.000 t bei einem Entgelt von 37,36 €/t in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Auslastung der vorhandenen Siedlungsabfallverbrennungslinien des RZR muss durch zusätzliche Abfallmengen, die nicht aus dem Gebiet der Vertragskörperschaften stammen, sichergestellt werden. Das mit den anderen Anlieferern vereinbarte bzw. zu vereinbarende Entgelt liegt aufgrund der derzeitigen Situation am Abfallmarkt unter dem von den Vertragskörperschaften zu zahlende Entgelt. Insgesamt ist aber anzunehmen, dass durch die zusätzlichen Abfallmengen das kalkulierte Entsorgungsentgelt für die Vertragskörperschaften realisiert werden kann. Evtl. am Jahresschluss entstehende Über- oder Unterdeckungen sind durch die AGR bzw. durch die Vertragskörperschaften auszugleichen.

Für das Jahr 2001 war durch die Entnahme von rd. 511.000 € aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR / AGR eine Gebühr von 145,72 €/t (285,00 DM/t) durch den Kreistag festgesetzt worden.

Die im Beschlussvorschlag genannte Gebühr für das Jahr 2002 von 146,00 €/t ist auf der Grundlage der kalkulierten Kosten für die Abfallwirtschaft berechnet worden und berücksichtigt außerdem eine Entnahme von 892.000 € aus der Gebührenrücklage (siehe Anlage 1). Gegenüber der für das Jahr 2001 festgesetzten Gebühr steigt die Gebühr des Jahres 2002 somit ausschließlich aufgrund der Rundung auf einen vollen Eurobetrag um 0,27 €/t (0,19%).

Der Bestand der Gebührenrücklage beträgt zum 31.12.2000 unter Berücksichtigung des kalkulierten Zuschussbedarfs für die Bioabfallverwertung im Jahre 2001 rd. 1,789 Mio. € (siehe Vorlage „Jahresrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft für das Jahr 2000“). Bei der vorgeschlagenen Entnahme von 892.000 € für die einheitliche Gebühr und einer Entnahme von rd. 299.000 € zur Förderung der Bioabfallverwertung (siehe Erläuterungen zu 3) verbleibt ein Rücklagenbestand von rd. 598.000 €.

Eine weitere Entnahme aus der Gebührenrücklage und/oder aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR / AGR sollte für die Gebühr des Jahres 2002 nicht erfolgen, weil ab dem 01.01.2003 keine unbehandelten Siedlungsabfälle mehr auf der ZDE abgelagert werden dürfen. Somit entfällt ab diesem Zeitpunkt diese günstige Entsorgungsmöglichkeit mit der Folge, dass die Abfälle, die im kommenden Jahr noch auf der ZDE abgelagert werden können, ab 2003 im RZR beseitigt werden müssen. Durch den Wegfall dieser kostengünstigen Entsorgungsmöglichkeit wird sich auf Kostenbasis des Jahres 2002 die einheitliche Gebühr für das Jahr 2003 erkennbar um ca. 6,00 bis 7,00 €/t erhöhen.

Der vertragliche Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR / AGR beträgt unter Berücksichtigung der Verzinsung bis 31.12.2000 rd. 5,225 Mio. €. Davon sind jedoch rd. 511.000 € abzuziehen, die gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 11.12.2000 zur Reduzierung der Gebühr für das Jahr 2001 verwandt werden, so dass noch ein Überdeckungsanspruch von rd. 4,714 Mio. € verbleibt. Dieser vertragliche Überdeckungsanspruch kann, soweit nicht der Kreis Recklinghausen in den kommenden Jahren eine eventuell entstehende Unterdeckung auszugleichen hat, zur Stabilisierung der einheitlichen Gebühr ab 2003 eingesetzt und/oder für notwendige Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen (z.B. Beteiligung an EKO City, Beteiligung an Entsorgungsanlagen usw.) verwandt werden.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2000, 2001 und 2002 dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass in den Abfallmengen die von den Städten kalkulierte Menge an biologisch zu verwertenden Abfällen in Höhe von 28.000 t nicht enthalten ist. Für das Jahr 2001 war von den Städten eine Menge von 25.750 t kalkuliert und angegeben worden, die ebenfalls nicht in den zu beseitigenden Abfallmengen enthalten war.

Zu 2:

Aufgrund des Artikels 84 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (Euro AnpG NRW) vom 25.09.2001 ist die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen vom 21.12.1999 zu ändern. In § 19 sind in Absatz 2 die Wörter „100.000 DM“ durch die Wörter „50.000 Euro“ zu ersetzen.

Darüber hinaus ist in § 18 Abs. 1 „Für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts und der Problemabfälle aus Haushalten in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) sowie für die Abfallberatung erhebt der Kreis Recklinghausen eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung der jeweils geltenden Gebührensatzung“ die Regelung „sowie für die Abfallberatung“ zu streichen. Die den kreisangehörigen Städten übertragene Abfallberatung wird aufgrund der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes vom 14.06.1999 von diesen widerruflich eigenverantwortlich wahrgenommen. Der Kreis Recklinghausen beteiligt sich an dem regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch der örtlichen Abfallberatungen.

Letztlich ist aufgrund des Europäischen Abfallverzeichnisses die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) erlassen worden mit der Folge, dass die Abfallschlüsselnummern der Anlagen 2 bis 4 der Satzung entsprechend angepasst werden müssen.

Zu 3:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern.

Zu 4:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2002 115,07 €/t einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis, der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 122,96 €/t (106,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der externen Verwertung einschl. der Transportkosten von 10.000 t mit 100,87 €/t (86,96 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt.

Um den Städten weiterhin einen Anreiz zur Verwertung bieten zu können, die Biotonne umgehend einzuführen, sollte, wie dieses gesetzlich gefordert wird, durch den Kreis Recklinghausen auch für das Jahr 2002 ein spezielles Entgelt festgelegt werden, dass sich nicht an den tatsächlichen Verwertungskosten orientiert. Insoweit sollte für diese Abfälle ein Verwertungsentgelt von 104,40 €/t einschließlich Mehrwertsteuer (im Jahr 2001 = 104,39 €/t) festgesetzt werden, das damit mit 43,61 €/t unter den Kosten der Restabfallbeseitigung liegt. Durch die Festsetzung eines solchen Entgeltes wird u. a. auch sichergestellt, dass Städte, die die Biotonne bereits eingeführt haben bzw. diese jetzt einführen, finanziell nicht schlechter gestellt werden gegenüber den Städten, die keine getrennte Erfassung der Bioabfälle vornehmen, weil neben den Verwertungskosten auch die zusätzlichen Kosten für das Einsammeln und Befördern anfallen. Bei der kalkulierten Menge von 28.000 t für das Jahr 2002 ergibt sich ein Zuschussbedarf von 298.816 €.

Finanziert werden kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgeschlagenen Entgelt von 104,40 €/t und den tatsächlichen Verwertungskosten in Höhe von 115,07 €/t (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) aus dem Überschuss des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft (siehe Erläuterungen zu 1.). Sollten durch die Städte mehr als die bisher angegebenen 28.000 t an Bioabfällen getrennt gesammelt und angeliefert werden, so könnte der sich dadurch ergebende höhere Zuschussbedarf aus dem verbleibenden Überschuss gedeckt werden.

Zu 5:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ durch die Anlagenbetreiber spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dies gilt neben Bioabfällen (siehe Ausführungen zu 4.) z.B. auch für Garten- und Parkabfälle, für Elektrogroßgeräte, für Altholz und für Altmetalle. Beim Altpapier wird seit 1999 von den kreisangehörigen Städten zur Steigerung der Sammlungs- und Verwertungsquote ein einheitliches Entgelt pro Einwohner/Jahr erhoben, das in monatlichen Teilbeträgen an den Anlagenbetreiber zu zahlen ist. Das einwohnerspezifische Entgelt wird für die Kosten der Sortierung, der Verpressung, des Handlings, der Lagerung, des Transportes und der Reststoffentsorgung erhoben. Erstattet werden den Städten dann die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Altpapierverwertung pro angelieferter Gewichtstonne. Diese Form der Entgeltfestsetzung hat sich durch steigende Altpapiermengen bewährt und sollte auch für das Jahr 2002 fortgesetzt werden. Für das Jahr 2002 kann trotz steigender Mengen und rückläufiger Einwohnerzahlen aufgrund von Kosteneinsparungen ein Betrag von 2,00 €/Einwohner zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt werden (2001 = 2,04 €/Einwohner zuzüglich Mehrwertsteuer).

Die vom Anlagenbetreiber gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt von den kreisangehörigen Städten zu erhebenden einheitlichen Entgelte für getrennt angelieferte verwertbare Abfälle sind in der Anlage 5 dargestellt.

Zu 6:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 1996 und 1997 durch die Bezirksregierung Münster ist der Kreis Recklinghausen aufgefordert worden, künftig auch die Entgelte für die sonstigen, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle durch den Kreistag festsetzen zu lassen. Für diese Abfälle ergeben sich die in der Anlage 6 dargestellten Entgelte, die entsprechend § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen durch die Anlagenbetreiber direkt vom Anlieferer erhoben werden. Dabei eventuell entstehende Unterdeckungen sind auch wie im Bereich der kommunalen Hausmüllentsorgung durch den Kreis Recklinghausen und Überdeckungen durch AGR auszugleichen.

Anlage 3:

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Kreis Recklinghausen betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Kreis Recklinghausen kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Recklinghausen umfaßt nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung beziehungsweise Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen, wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Recklinghausen in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 15 Abs. 3 KrW/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
2. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I 1234 ff.), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Der Kreis Recklinghausen kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Recklinghausen ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

(4) Weitere Abfälle können vom Kreis Recklinghausen entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 **Schadstoffhaltige Abfälle**

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen (Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist), die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Bestmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle -BestbÜAbfV- vom 10.09.1996 (BGBl. I S: 1366) aufgeführten Abfallarten anfallen.

§ 5

Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Der Kreis Recklinghausen stellt folgende Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen zur Verfügung:

1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR) / Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen (ZDE)
2. Zentraldeponie Löringhof in Datteln
3. Müllheizkraftwerk der RWE AG in Essen-Karnap (MHKW)
4. Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten in Marl
5. Abfallumladeanlage Haltern
6. BioEnergie GmbH Herten (BEG)
7. Elektrorecycling Herten (EGR)
8. Entsorgung und Recycling Gladbeck (ERG)
9. DAR, Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet GmbH Herten
10. Recool Duisburg

(2) Die Zuordnung der Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Absatz 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderliche Zulassung von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluß- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluß- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluß- und Benutzungszwang). Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis Recklinghausen erteilt werden,
 - a) wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (§27 Abs. 2 KrW-/AbfG) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§27 Abs. 3 KrW-/AbfG) beseitigt werden, oder
 - b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluß an die Einrichtungen des Kreises oder deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä., Nachweise) darzutun.

- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte

Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der §§ 1-3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Recklinghausen dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nicht enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis Recklinghausen oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die (das) nach § 17 zu zahlende Gebühr (Entgelt) hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung bzw. die Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung der in Anlage 4 (die Bestandteil dieser Satzung ist) genannten Abfälle durch die Beauftragung Dritter sicher.

- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossen sind, haben die in Anlage 4 genannten Abfälle zur Verwertung bzw. zur Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung, soweit sie zur Überlassung nach § 13 Abs. 1 KrW- / AbfG verpflichtet sind, an die vom Kreis Recklinghausen dafür zur Verfügung gestellten Anlagen anzuliefern.
- (3) Die kreisangehörigen Städte haben zur Verwertung von Abfällen die getrennte Erfassung der in Anlage 4 genannten Abfälle durchzuführen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis Recklinghausen durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis Recklinghausen jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Recklinghausen zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW/AbfG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises Recklinghausen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 5 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW 510), in der zur Zeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zulassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Recklinghausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15

Getrennthaltung und Deklaration lizenzentgeltpflichtiger Abfälle

Lizenzentgeltpflichtige Abfälle im Sinne der jeweils gültigen Lizenzentgelt-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz vom 24.06.1992; GV. NW S. 254 ff.), die auf den vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Depo-nien angeliefert werden, sind getrennt von anderen Abfällen und untereinander getrennt nach den verschiedenen Abfallgruppen der Lizenzentgelt-Verordnung zu halten, anzuliefern und bei Anlieferung getrennt zu deklarieren, damit das vom Anlagenbetreiber an das Landesumweltamt zu zahlenden Lizenzentgelt verursachergerecht auf den einzelnen Anlieferer umgelegt werden kann. Bestehen nach anderen Vorschriften dieser Satzung oder nach anderen Gesetzen für einzelne Stoffe weitergehende Getrennthaltungspflichten, so bleiben diese unberührt. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann der Anlagenbetreiber vom Anlieferer für die gesamte Lieferung das höchstzulässige Lizenzentgelt erheben oder nach § 10 Abs. 3 verfahren.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Recklinghausen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / Entgelt oder auf Schadensersatz.

§ 17

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Recklinghausen über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.

- (3) Der Kreis Recklinghausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Gebühren/Entgelte

- (1) Für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts und der Problemabfälle aus Haushalten in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) erhebt der Kreis Recklinghausen eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (2) Für die von den Städten getrennt gesammelten und angelieferten verwertbaren Abfälle an die vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) wird ein einheitliches Entgelt erhoben, das direkt an den Anlagenbetreiber zu entrichten ist.
- (3) Soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt, sind die Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von ihm geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 10 Abs. 2), Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 - 2. entgegen § 4 Satz 2 Abfälle anliefert,
 - 3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom

Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 10 Abs. 2),

4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
6. entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.1999 außer Kraft.

Anlage 4

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2002 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie der Problemabfälle aus Haushaltungen im Sinne des § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 17.12.2001 erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen und der Abfallberatung dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).

- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Einheitliche Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten jeweils angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

- (1) Die Gebühr beträgt 146,00 €/t.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden monatlich nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung vom 15.12.2000 außer Kraft.